OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650903/2/WP

Datum:

Linz, 10. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des S T, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R Sch, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding am Inn vom 15. Mai 2017, GZ: VerkR21-268-2016, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. Mai 2017 ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Am 16. Dezember 2016 ereignete sich in Schärding ein Verkehrsunfall, mit dem der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) in ursächlichem Zusammenhang stand. Anlässlich dieses Unfalles wurde der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge kurz: belangte Behörde) seitens der Meldungsleger berichtet, der Bf sei offensichtlich nicht mehr in der Lage, sein Kraftfahrzeug zu beherrschen. Besonders negativ sei das Reaktionsverhalten, das Sehvermögen sowie das Erinnerungsvermögen aufgefallen (Unfallbericht vom 27.12.2016 der PI Schärding, enthalten im vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt ohne Ordnungsnummer).

2. Mit „Verfahrensanordnung“ vom 24. März 2017 der belangten Behörde wurde der Bf verpflichtet, binnen sechs Wochen ab Zustellung eine verkehrs-psychologische Stellungnahme und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme samt „Mini-Mental-State Examination (MMSE)“ vorzulegen. In ihrer Begründung bezieht sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf den Unfallbericht vom 27. Dezember 2016. In der Rechtsmittelbelehrung wird angegeben, gegen diese Verfahrensanordnung sei eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Eine solche Beschwerde könne erst gegen den die Sache erledigenden Bescheid erhoben werden.

3. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenen - Bescheid vom 15. Mai 2017 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme samt „Mini-Mental-State Examination (MMSE)“ entzogen. Zudem wurde einer dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dem Bf sei mit Verfahrensanordnung vom 24. März 2017 aufgetragen worden, entsprechende Befunde beizubringen. Dieser Aufforderung sei der Bf nicht fristgerecht nachgekommen, weshalb die Lenkberechtigung zu entziehen gewesen sei. Den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung begründet die belangte Behörde mit Verweis auf den Schutz des öffentlichen Wohles und Gefahr im Verzug.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 7. Juni 2017 Beschwerde, die die belangte Behörde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 9. Juni 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12. Juni 2017 eingelangt, zur Entscheidung vorlegte.

II. Beweiswürdigung:

1. Das oben näher beschriebene bisherige Verwaltungsgeschehen sowie die entsprechenden Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus den dort bezeichneten Urkunden und weiteren Beweismitteln. Die getroffenen Feststellungen ergaben sich daraus unstrittig.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

1.2. Gemäß § 63 Abs 2 AVG ist gegen Verfahrensanordnungen eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

2.1. Verfahrensanordnungen sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Festlegung keine Bescheide. Es fehlt ihnen die selbstständige Normativität, dh durch sie soll nicht eine materiellrechtliche Sache rechtskräftig erledigt werden, sondern sie stellen nur das Verfahren betreffende Anordnungen dar (*Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 420).

2.2. Gemäß § 24 Abs 4 ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der entsprechenden Anordnung zu entziehen, wenn „*einem rechtskräftigen Bescheid [...] keine Folge*“ geleistet wird. Die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme samt „Mini-Mental-State Examination (MMSE)“ wurde dem Bf seitens der belangten Behörde allerdings nicht mit Bescheid, sondern ausdrücklich mit Verfahrens-anordnung aufgetragen. Der Entzug der Lenkberechtigung infolge Nichtvorlage dieser Befunde erfolgte somit – mangels rechtskräftigem Bescheid – zu Unrecht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil